

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20

Ausgegeben Oppeln, den 14. Mai 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummer 25 des Reichsgefesblattes, S. 175; Patentfendungen während der Pfingstzeit, S. 175; Berechtigung des Frauenbildungsvereins in Cassel zur Ausbildung von Gewerbelehreinnen, S. 175; Neuebesetzung des venezolanischen Generalkonsulats in Hamburg, S. 175; Provinziallandtagsabgeordneter des Kreises Kattowitz, S. 175; Ausschreibung der Apothekenconcession für Gorzow, Kr. Kattowitz, S. 176; Berechtigungen des Ingenieurs Böddcker bei dem Dampfessel-Überwachungsverein zu Oppeln, S. 176; Pferdeotterie von Schneidemühl, S. 176; Verteilung der einzelnen Kreise auf die landwirtschaftlichen Winterschulen u., S. 177; Kohlenmärkte der Landwirtschaftskammer, S. 177; Ausstellung von Veredelungsattesten für die Gemeinde Rastow, Kr. Zarnowitz, S. 177; Nachweisung der Durchschnittspreise für Touragevergütungen im Monat April 1909, S. 177; Nachtragsabschluss im Stadtbezirk Schwarzwald, Stadtkreis Beutten, S. 178; 2 landesvotzzeitliche Anordnungen zur Bekämpfung der Tollwut, S. 178; Umpfarung der Evangelischen von Grabine und Schmitz, Kr. Neustadt, S. 179; Enteignungstermin in Sachen der zum Bau eines Aufstellgleises auf dem Innenbahnhof Gleiwitz erforderlichen Grundflächen, S. 179; Reiseplan für das Aushebungsgeheft im I. Bezirk der 24. Infanterie-Brigade, S. 180; desgl. im I. Bezirk der 23. Infanterie-Brigade, S. 182; Reglement, betr. die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien, S. 185; Reglement, betr. die Tagelöhner und Reisefolien der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien, S. 191; Verteilungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Arcona Ergänzung I“ bei Balenze, Kr. Kattowitz, S. 193; desgl. für das Steinkohlenbergwerk „Arcona Fortsetzung“ bei Balenze, Kr. Kattowitz, S. 193; Aenderung der Ausübungsbestimmungen zum Gesetze, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. 2. 06 u., S. 194; Kurzus zur Ausbildung von Aufschlagelchreimern in Charlottenburg, S. 194; Verichtigung zu den Personalnachrichten in St. 19, S. 194; Personalnachrichten, S. 194. Errataeilage: Markt- und Lodenpreis-Tabelle für den Monat April 1909.

## Reichsgefesblatt.

**433.** Die Nummer 25 des Reichsgefesblattes enthält unter

Nr. 3606 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsernterungsgesellschaften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 29. April 1909, und unter

Nr. 3607 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 1. Mai 1909.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**434.** Bekanntmachung. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 23. bis einschl. 30. Mai weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 28. April 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.  
Kobell.

**435.** Gemäß Ziffer I Abs. 2 der Vorschriften vom 23. Januar 1907 (S. 14) habe ich dem Frauenbildungsverein in Cassel widerruflich das Recht zur Ausbildung von Gewerbelehreinnen für die unter Ziffer Ha bis I aufgeführten Lehrfächer (Kochen und Hauswirtschaft, einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinennähen, Wäscheaufbereitung, Schneidern, Putz, Kunsthandarbeiten) erteilt.

Berlin W. 66, den 29. April 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Delbrück.

I G. XXVII. 4905.

## Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**436.** Bekanntmachung. An Stelle des zurücktretenden Herrn Diogenes Cecalante ist Herr Dr. José Ignacio Cárdenas zum venezolanischen Generalkonsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt und ihm das Reichsexequatur erteilt worden.

Breslau, den 27. April 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung.

Michaëlis.

If. IV. 4265.

**437.** Bekanntmachung. In Gemäßheit der

Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 4. 29. Juni 1876 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtagsabgeordneten des Landkreises Ratowitz an Stelle des am 1. Juli d. Js. auscheidenden Generaldirektors Scheller in Hohenloehütte der Geheime Bergrat Ithemann in Kalenze für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist vom 1. Juli d. Js. bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 27. April 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

A. Pflg.

D. P. I. 3520. — Id. XI. 3644.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**418. Bekanntmachung.** Nachdem der Herr Oberpräsident dem Apothekenbesitzer Wegmann in Chorzow, Kreis Ratowitz, eine anderweite Apothekenkonzession erteilt hat, wird die demnächst zur Erledigung kommende Konzession für Chorzow hiermit erneut ausgeschrieben.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 29. Mai 1909 mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Ich bemerke hierbei, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt daher vorbehalten, die zu erteilende Konzession dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht
  - a) die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten),
  - b) der Ort und
  - c) die Art der Tätigkeit.

Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu numerieren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servierzeugnisse zu setzen.

2. Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die kreisärztlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen.
3. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge.

4. Amtlich beglaubigter Nachweis aus **neuester** Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.

5. Lebenslauf mit folgenden Angaben: Vor- und Zunamen, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall, anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der angegebenen Apotheke genau zu nennen.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekerfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich entsprechend gekürzt werden.

Schließlich wird hervorgehoben, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt und der Witwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Doppeln, den 28. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. F. IX. 4119.

**438.** Dem bei dem Dampfessel-Ueberwachungsverein zu Duppeln beschäftigten Ingenieur Böddicker hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 16. April 1909 — III 2967 — das Recht verliehen zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung

Duppeln, den 1. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XXIV. Nr. 4267.

**439.** Der Herr Minister des Innern hat dem Geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, gelegentlich des im Herbst dieses Jahres in Schneidemühl stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose — 500 000 Stück zum Preise von je 50 Pfg — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3103 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 3. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. VII. 4645.

**440.** Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat folgende Verteilung der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks auf die landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. deren Lehrkräfte behufs Ausübung der Wanderlehrfähigkeit beschlossen:

Es gehören zu

1. dem Lehrbezirk der Schule zu Reisse und werden von den Wanderlehrern Oekonomierat Strauch (Direktor) und Hönberg während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen besucht die Kreise Reisse, Grottkau, Falkenberg, Neustadt (Teil westlich von Neustadt), \*)
2. dem Lehrbezirk der Schule zu Oppeln, Wanderlehrer Wodarz (Direktor) und Weisel die Kreise Oppeln, Groß-Strehlitz, Rosenberg, Kreuzburg,
3. dem Lehrbezirk der Schule zu Tarnowitz, Wanderlehrer Arndt (Direktor) und Zischke, die Kreise Tarnowitz, Beuthen, Jabrze, Kattowitz, Lublitz, Gleiwitz, Pleß, Rybnitz, dem Lehrbezirk der Schule zu Leobschütz, Wanderlehrer Gottwald (Direktor) und Grünher, die Kreise Leobschütz, Ratibor, Cojel, Neustadt (Teil östlich von Neustadt).

XI. Außerhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer

- a) die technischen Hilfsarbeiter Geschäftsführer Dr. Richter (Tierproduktions- und Fütterungslehre), Dr. Schwuder (landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht), Dr. Opitz (Pflanzenproduktions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre), Tierzuchtdirektor Welzel (Rindviehzucht und Fütterungslehre), Vollerziehinstruktor Dr. Köppler (Milchwirtschaft), Obstbauinspektor Rein (Obstbau), sämtlich an der Geschäftsstelle der Kammer in Breslau; Vorsteher der Buchführungsstelle Dr. Schulze-Bäuminghaus in Breslau (landwirtschaftliche Buchführung), der Vorsteher der Fußbeschlagslehrtischmiede Schmidt in Breslau (Fußbeschlagn und Fuß-

pflege) und Flachsbauinstruktor Gessig in Boppellau, Kreis Rybnitz (Flachsbau).

- b) Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. B. Schulze, Direktor der agrilkultur-gemischten Versuchsstation zu Breslau, bezw. dessen Vertreter Dr. Schlicht und eventuell andere Beamte der Station, sowie der Direktor des landwirtschaftlichen Instituts zu Prostan, Professor Dr. Klein.

Außerdem stehen die Herren Professor Dr. Vuedcke und Professor Dr. Casper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverständige zur Seite, und zwar ersterer in allen kulturtechnischen Fragen und letzterer in Veterinärangelegenheiten und hygienischen Fragen.

Anträge auf Inanspruchnahme der Tätigkeit der unter XI genannten Wanderlehrer und Sachverständigen sind an die Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammer (Breslau X, Mathiasplatz 6,) bezw. seitens der dem Hauptverbande der landwirtschaftlichen Lokalvereine Schlesiens angehörenden Vereine betreffs der unter XII genannten Vortragenden an diesen Hauptverband (Mathiasplatz 7) zu richten.

Oppeln, den 4. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Graf von Stosch.

Ia. X. 675.

**441.** Die Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien finden in diesem Jahre in Ratibor am Freitag, den 4. Juni und in Gleiwitz am Dienstag, den 15. Juni statt.

Oppeln, den 5. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

Ia. X. 657.

**442. Bekanntmachung.** Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsakten für die Gemeinde Ratlo, Kreis Tarnowitz, ist von mir dem Gemeindevorsteher Jany in Ratlo übertragen worden.

Oppeln, den 9. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I. f. X. 4303.

**443. Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln am marschierende Pterresabteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen sind, für den Monat April 1909.

\*) Zum Reisser Bezirk gehören hiernach die Ortsgemeinden: Koblisdorf, Zeiselwitz, Buchelisdorf, Eichhäusel, Steinau, Schweinsdorf, Riegersdorf, Dittmannsdorf, Schellenwalde, Siebenhuben, Wiese (gräflich), Langendorf und Wadenau.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 [R. G. Bl. S. 245]).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Haser M A	Heu M A	Stroh M A
1	Beuthen O. S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Bahre . .	8 93	6 13	3 78
2	Cosel	des Kreises Cosel . .	9 24	3 57	3 15
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Bies, Rybnik u. Tarnowitz . .	9 62	6 05	3 78
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg . . . . .	9 05	3 91	3 29
5	Geoschütz	des Kreises Geoschütz . . . . .	8 97	4 62	2 84
6	Sublink	des Kreises Sublink . . . . .	9 98	4 73	3 41
7	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau . . . .	9 07	3 99	2 87
8	Neustadt	des Kreises Neustadt . . . . .	9 11	4 86	3 23
9	Oppeln	des Kreises Oppeln . . . . .	9 92	4 73	3 68
10	Rattibor	des Kreises Rattibor . . . . .	9 77	4 77	3 60
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz . . . . .	10 03	4 62	4 04

Oppeln, den 10. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

1. E. XV. 5095. J. B. Jordan.

**443.** Auf Antrag von 41 der beteiligten 43 Geschäftsinhaber des Stadtbezirks Schwarzwald wird der Auktionsladenschluß für den Stadtbezirk Schwarzwald, Stadtkreis Beuthen, unter den gleichen Bedingungen anordnet, unter denen für die Stadt Beuthen sowie Gemeinde und Gut Rohberg durch die Bekanntmachungen vom 30. März 1909 — 1. E. XV. 2988 — und 1. Mai 1909 — 1. E. XV. 4338 — Amtsblatt Stück 15 Seite 133 und Amtsblatt Stück 19 Seite 165 der Auktionsladenschluß bereits eingeführt worden ist.

Diese Anordnung tritt am 24. Mai 1909 in Kraft.

Oppeln, den 10. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

1. E. XV. Nr. 4933.

#### 445. Landespolizeiliche Anordnung über

##### die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Bierschie, Kreis Lublink, getöreten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18—29 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Bierschie, Sodow, Klein-Drontowitz, Schwarzwald mit Kolonien, Zawornitz, Kochanowitz mit Kolonien, Groß-Drontowitz, Harbutowitz, Gwostek, Hadra mit Mochalla, Gieschowa, Koschentin und Ruschinowitz sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mifsührung gemäß § 20 Absatz 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 10. August 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 11. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII 4591.

#### 446. Landespolizeiliche Anordnung über

##### die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Steinberg, Kreis Kreuzburg, getöreten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18—29 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Bankau, Wüttenborn, Ludwigsdorf, Britzitz, Steinberg, Buddenbruch, Wzosse, Oberlungendorf, Magdorf, Schonke, Befendorf, Volkowitzer Grenzhäuser, Bresinke, Kolonie Pöhlwitz, Kolonie Gutsenau, Kreuzburg, Nieder-, Ober- und Schloß-Elguth, Ulrichsdorf,

Frei-Schapel, Alt-Schapel, Gottesdorf, Niederlungenzendorf, Schönwald, Vorkowitz, Schmardt, Ruhnau und Vertelschütz im Kreise Kreuzburg, sowie Schirke, Busow, Donnerstarn, Hüllwald, Gohle, Neudorf, Wienskowitz, Dorf Landsberg, Paulsdorf, Koselwitz, Zamm und Stadt Landsberg, im Kreise Rosenberg, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingen oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzuliegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 12. August 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Biffer 4 des Reichs-Viehsteuergesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 12. Mai 1909.  
Der Regierungspräsident.  
F. B. Graf von Stosch.

I. f. XII. 4653.

**447. Impfarrungs-Urkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Grabine mit dem Wohnplatz Schmittsch und die Landgemeinde Schmittsch mit dem Wohnplatz Waldeck, sämtlich im Kreise Neustadt O. S. gelege, werden aus der Kirchengemeinde Friedland, Diöcese Meisse, in die Kirchengemeinde Elsnig-Bülz, Diöcese Ratibor, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Breslau, den 8. April 1909. Oppeln, den 10. Mai 1909.

(Siegel.) (Siegel.)

Königliches Konsistorium Königliche Regierung, der Provinz Schlesien. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
gez. S ch u s t e r. und gez. K ü s t e r.

IIb. IX/XV. 1784.

**Bekanntmachungen verschiedener Behörden.**

**448.** Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau eines Aufstellgleises auf dem Innenbahnhofe in Glewitz zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Lautende Nr.	Der zu enteignenden Flächen			Name und Wohnort der Grundeigentümer.		
	Grundbuchbezeichnung	Katasterbezeichnung	Größe			
	Grundbuch von	Kartenblatt	Flächenabschnitt	ar	qm	
1	Stadt Glewitz, Blatt 118 Petersdorf v. W.	15	aus 190/18 aus 139/16	1 05	Zahn, Franz, Kaufmann und verwitwete Berta Scharff, geborene Schnurpfeil, in Glewitz,	
2	Blatt 135 Petersdorf v. W.	15	aus 138/14 13	7 20		
3	Blatt 26 Petersdorf v. W.	15	12	2 70		
				—	60	Scharff, Paul, Ingenieur und Fabrikbesitzer in Glewitz,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

**Mittwoch, den 19. Mai 1909, Vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 5. Mai 1909.

Der Enteignungskommissar.

I C. XXI. 4556. II. Ang. von R u s s e r o w, Regierungsassessor.



449.

## Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im I. Bezirk der 24. Infanterie-Brigade für 1909.

Tag	Datum		Reise von . . bis und Geschäft in	Aus- hebungs- geschäft		Zahl der nach der Vorstellungs-Visi- vorgestellten Militär- pflichtigen	Zahl nach Visite Tatsächlich Vor- gestellte	Zahl der verhandelten Reklamationsgesuche	Zahl der nach Beilage 1-3 (\$ 50,5 W. D.) Vorge- stellten	Zahl der nach § 36,5 D. D. Vorgestellten	Bemerkungen und gegebenenfalls Angabe besonderer Bergführer.	
	Tag	Monat		Beginn U hr	Ende							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Montag	5.	7.	Reise	8 <sup>0</sup>		Visite C 71 E 150						
Dienstag	6.	"	und Reise nach	8 <sup>0</sup>		B 35 D 66 Beil. 36 tr. Ref. 33						
Mittwoch	7.	"	Patzkau und Reise nach	8 <sup>30</sup>		B 8 C 20 D 25 E 45 Beil. 10 tr. Ref. 10						
Donnerstag	8.	"	Ottmachau und Reise nach	8 <sup>30</sup>		B 9 C 15 D 27 E 33 Beil. 8 tr. Ref. 11						
Freitag	9.	"	Grottkau und Reise nach Ziegenhals	9 <sup>30</sup>		B 12 C 47 D 27 E 79 Beil. 14 tr. Ref. 12						
Sonnabend	10.	"	Ziegenhals und Reise nach Neustadt DS.	8 <sup>0</sup>		B 13 C 30 D 26 E 51 Beil. 14 tr. Ref. 17						
Sonntag	11.	"	Ruhig.			E 180						
Montag	12.	"	Neustadt DS.	8 <sup>1</sup>		B 9						
Dienstag	13.	"	und Reise nach	8 <sup>0</sup>		C 52 D 38 E 45 Beil. 14 tr. Ref. 25						
Mittwoch	14.	"	Ober-Glogau.	8 <sup>0</sup>		E 180						
Donnerstag	15.	"	und Reise nach	8 <sup>0</sup>		B 18 C 73 D 60 E 58 Beil. 22 tr. Ref. 15						

T a g	Datum		R e i s e von . . . bis und Geschäft in	Aus- behungsgeschäft		Z a h l der nach der Vorstellungs-Liste vorzustellenden Militär- pflichtigen	Zuschüssig Vor- gehende nach Liste	Zahl der verhandelten Reklamationsgesuche	Zahl der nach Beilage 1-3 (§ 50,5 B. D.) Vorge- stellten	Zahl der nach § 36,5 V. D. Vorgestellten	Bemerkungen und gegebenenfalls Angabe besonderer Verhältnisse.	
	Taa	Monat		Beginn	Ende							Uhr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Freitag	16.	7.	Cosel OS.	8 <sup>30</sup>		Liste						
Sonnabend	17.	"	"	8 <sup>30</sup>		E 150						
Sonntag	18.	"	Ruhe.			E 150						
Montag	19.	"	Cosel OS.	8 <sup>30</sup>		D 73						
Dienstag	20.	"	"	8 <sup>30</sup>		E 81						
			und Reise nach			B 27						
			Oppeln.			C 121						
						Beil. 40						
Mittwoch	21.	"	Oppeln (Band I.)	7 <sup>30</sup>		fr. Ref. 41						
Donnerstag	22.	"	" ( " )	7 <sup>30</sup>		E 180						
			" ( " )			D 60						
Freitag	23.	"	" ( " )	7 <sup>30</sup>		E 105						
			" ( " )			B 51						
			" ( " )			C 73						
			" ( " )			D 54						
			" ( " )			Beil. 14						
Sonnabend	24.	"	" (Stadt)	7 <sup>30</sup>		fr. Ref. 35						
Sonntag	25.	"	Ruhe.			B 21						
Montag	26.	"	Oppeln (Stadt) und Reise nach	7 <sup>45</sup>		E 123						
			"			C 33						
			"			D 50						
			"			Beil. 18						
			"			fr. Ref. 20						
Dienstag	27.	"	Carlsruhe OS.	8 <sup>30</sup>		E 150						
Mittwoch	28.	"	"	8 <sup>30</sup>		B 45						
			"			C 48						
			"			E 91						
			"			Beil. 15						
Donnerstag	29.	"	"	8 <sup>30</sup>		D 106						
			und Reise nach			fr. Ref. 30						
Freitag	30.	"	Falkenberg OS.	8 <sup>0</sup>		E 146						
Sonnabend	31.	"	"	8 <sup>0</sup>		B 35						
			und Rückreise in die Garnison.			C 51						
			"			D 48						
			"			Beil. 4						
			"			fr. Ref. 22						

Reise/Oppeln, den 17./19. April 1909.

Ober-Gesah-Kommission im I. Bezirk der 24. Infanterie-Brigade.

Der

Militär.

Bivil.

Vorsitzende.

gez. von Wyszewski.

gez. von Graevenig.

450.

## Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im 1. Bezirk der 23. Infanterie-Brigade für 1909.

Tag	Datum		Reise von . . bis und Geschäft in	des Aus- hebung- geschäfts		Zahl der nach der Vorstellung-Liste vorzustellenden Militär- pflichtigen	Zunächstig Vor- aus Vorse		Zahl der verhandelten Reklamationsgesuche	Zahl der nach Beträge 1-3 (§ 50,5 D.) Vorge- stellten	Zahl der nach § 36,5 V. D. Vorgestellten	Bemerkungen und gegebenenfalls Angabe besonderer Verhältnisse.
	Tag	Monat		Beginn 11 hr	Ende		Zahl	Prozente				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Montag	7.	Jun	Reise von Gleiwitz nach Tost, Geschäft dieselbst und Weiter- reise nach Groß- Strehlitz	7 <sup>5</sup>		E 153 D 56 C 35 B 12 A Beil. 16 Rekl. 11 Kr. Ref. 5						
Dienstag	8.	"	Geschäft in Groß- Strehlitz	7 <sup>10</sup>		E 140 D 70						
Wittwoch	9.	"	desgleichen	"		E 140 D 70						
Donnerstag	10.	"	Fronleichnam. Ruhe									
Freitag	11.	"	Geschäft in Groß- Strehlitz	7 <sup>12</sup>		E 125 D 70 Kr. Ref. 12						
Sonnabend	12.	"	desgleichen und Rückreise nach Gleiwitz	"		C 105 B 38 A Beil. 29 Rekl. 22						
Sonntag	13.	"	Ruhe.			194						
Montag	14.	"	Reise von Gleiwitz nach Rattowitz und Geschäft dieselbst	8 <sup>20</sup>		Rz. St. E 133 " " D 80 " " Rekl. 3						
Dienstag	15.	"	Geschäft in Rattowitz	"		216 " " C 127 " " B 9 " " A Beil. 31 Kr. Ref. 55						
Wittwoch	16.	"	Geschäft in Rattowitz — Band —	"		(20 v. Rz. 222 Eb.) E 140 D 60						
						200						



Tag	Datum		Reise von . . bis und Geschäft in	des Aus- hebungs- geschäfts		Zahl der nach der Vorstellungs-Erste vorzustellenden Militär- pflichtigen	Zahl entwählig aus Vilse	Zahl der verhandelten Reklamationsgesuche	Zahl der nach Beträge 1-3 (\$ 60,5 B. L.) Vorge- hritten	Zahl der nach § 36b D. O. Vorgestellten	Bemerkungen und gegebenenfalls Angabe besonderer Verhältnisse.	
	Tag	Monat		Beginn	Ende							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Donnerstag	17.	Juni	Geschäft in Rattowitz	8 <sup>33</sup>		E 140 D 60						
Freitag	18.	"	desgleichen	"		E 140 D 60 200						
Sonnabend	19.	"	desgleichen und Rückreise in den Standort	"		E 140 D 60 200						
Sonntag	20.	"	Ruhe.									
Montag	21.	"	Reise von Gleiwitz nach Rattowitz und Geschäft daselbst	8 <sup>33</sup>		E 140 D 60 200						
Dienstag	22.	"	Geschäft in Rattowitz	"		E 140 D 60 200						
Mittwoch	23.	"	desgleichen	"		E 55 D 53 Actl. 46 154						
Donnerstag	24.	"	desgleichen	"		C 300						
Freitag	25.	"	desgleichen	"		C 69 B 42 A Bel. 91 202						
Sonnabend	26.	"	desgleichen und Rückreise in den Standort	"		fr. Ref. 130						
Sonntag	27.	"	Ruhe.									
Montag	28.	"	Reise von Gleiwitz nach Zabrze, Ge- schäft daselbst und Rückreise in den Standort	8 <sup>15</sup>		E 140 D 60 200						
Dienstag	29.	"	Peter-Paul-Fest. Ruhe.									
Mittwoch	30.	"	Reise von Gleiwitz nach Zabrze und Geschäft daselbst	8 <sup>15</sup>		E 140 D 60 200						
Donnerstag	1.	Juli	Geschäft in Zabrze	"		E 140 D 60 200						
Freitag	2.	"	desgleichen	"		E 140 D 60 200						

Tag	Datum		Reise von . . bis und Geschäft in	des Aus- bedungs- geschäfts		Zahl der nach der Vorstellungs-Eist- vorzustellenden Militär- pflichtigen.	Zusätzlich Vor- aus Eiste gestellte		Zahl der veränderten Reklamationsgesuche	Zahl der nach Beilage 1-3 (\$ 50, 5 B. L.) Sorge- stellen	Zahl der nach § 36, 5 D. D. Vorgesetzten	Bemerkungen und besonderer Angabe besonderer Verhältnisse.
	Tag	Monat		Beginn 11 hr	Ende		Zahl	aus Eiste				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Sonnabend	3.	Juli	Geschäft in Zabrze und Rückreise in den Standort	8 <sup>15</sup>		E 140 D 60						
Sonntag	4.	"	Ruhe.									
Montag	5.	"	Reise von Gleiwitz nach Zabrze und Geschäft dajelbst	"		E 19 D 34 Ref. 35 C 100 kr. Ref. 30						
						218						
Dienstag	6.	"	Geschäft in Zabrze und Weiterreise nach Gleiwitz	"		C 140 B 78 A Beil. 73 kr. Ref. 50						
						341						
Mittwoch	7.	"	Geschäft in Gleiwitz — Stadt —	8 <sup>0</sup>		E 150 D 70						
						220						
Donnerstag	8.	"	desgleichen	"		E 152 D 70						
						222						
Freitag	9.	"	desgleichen	"		C 124 B 30 A Beil. 51 Ref. 11 kr. Ref. 35						
						251						
Sonnabend	10.	"	desgleichen — Land —	"		E 135 D 86						
						221						
Sonntag	11.	"	Ruhe.									
Montag	12.	"	Geschäft in Gleiwitz — Land —	"		E 132 D 86						
						218						
Dienstag	13.	"	desgleichen u. Schluß des Aus- bedurggeschäfts	"		C 98 B 43 A Beil. 28 Ref. 24 kr. Ref. 40						
						233						

Gleiwitz/Doppeln, den 27./30. April 1909.

Königl. Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der 23. Infanterie-Brigade.  
Vom Militär: gez. v. Böttcher.

Vom Zivil: gez. Dietz.

## 451. Reglement, betreffend

die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das gegenwärtige Reglement findet auf alle Beamte des Provinzialverbandes der Provinz Schlesien Anwendung, sofern die Reglements für die einzelnen Provinzial-Institute und Verwaltungszweige darüber nicht besondere Vorschriften enthalten.

§ 2. Die Anstellung der Provinzialbeamten erfolgt:

1. auf Lebenszeit,
2. auf Zeit,
3. auf ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs,
4. auf Kündigung.

Die Art und Zeit der Anstellung der Beamten wird von der zuständigen Behörde in der Anstellungsurkunde angegeben.

Auf Kündigung sind anzustellen die Kanzlisten und die zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten. Haben sich dieselben während einer längeren Reihe von Dienstjahren im Dienste bewährt, so können sie unter Wegfall des Kündigungsrechts auf Lebenszeit angestellt werden.

Die Kündigungsfrist ist eine vierteljährliche, wenn in der Anstellungsurkunde nicht etwas anderes festgesetzt ist.

§ 3. Die Ernennung und Anstellung der Provinzialbeamten erfolgt von den nach der Provinzialordnung — §§ 41 und 60 — zuständigen Behörden. In den einzelnen Reglements kann die Anstellung der Unterbeamten der Kommission oder dem Direktor der Anstalt beziehungsweise des Verwaltungszweiges überlassen werden, doch ist der Provinzialausschuß infolge des ihm zustehenden Befehls- und Aufsichtsrechtes berechtigt, zu jeder Zeit die Anstellung solcher Beamten wieder für sich in Anspruch zu nehmen. Zur lebenslänglichen Anstellung der Beamten dieser Kategorie gehört in jedem Falle die Genehmigung des Provinzialausschusses. Ebenso ist die Genehmigung des Provinzialausschusses nachzuziehen, wenn dem anzustellenden Beamten bei seiner Anstellung für die künftige Pension oder sonst Vorteile eingeräumt werden sollen, auf welche die Stelle keinen Anspruch hat.

Für die einstweilige Verwaltung aller unbesetzten Dienststellen sorgt der Landeshauptmann.

Die Zulassung der Anwärter<sup>1)</sup> und die Annahme von Arbeitern zur probeweisen Beschäftigung ist Sache des Landeshauptmanns.

Jeder Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde von der zur Anstellung zuständigen Behörde.

§ 4. Der Provinzialausschuß ist befugt, für die anzustellenden Beamten Befähigungsnaachweise zu verlangen und Prüfungen<sup>2)</sup> anzuordnen.

Vereidigung und Verpflichtung.

§ 5. Jeder Provinzialbeamte ist vor seinem Dienstantritte eidlich<sup>3)</sup> zu verpflichten.

Bei Beamten, welche bereits im Staats- oder Kommunaldienst vereidigt sind, genügt die Hinweisung auf den geleisteten Eid und die Übernahme der Dienstpflicht gegen den Provinzialverband.

§ 6. Tritt ein Beamter seinen Dienst an, bevor über seine Anstellung entschieden ist, so genügt seine Verpflichtung zur gewissenhaften Wahrnehmung des Amtes mittelst Handſchlag an Eidestatt.

Der Eintritt in den Dienst der Provinz wird von dem Zeitpunkt der Verpflichtung an gerechnet.

Dienstentkommen.

§ 7. Das mit dem Amte verbundene Dienstentkommen wird bei jeder Anstellung durch die anstellende Behörde oder, sofern die Verfügung über den betreffenden Statsfonds einer anderen Behörde übertragen ist, durch die letztere festgestellt und dem Beamten bekannt gemacht.

Das Recht des Beamten auf Bezug des Dienstentkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Dienstantritts, in betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung. Das Recht auf die Zahlung von Dienstentlohnungen oder Pensionen kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.<sup>4)</sup>

§ 8. Die Zahlung des Gehalts erfolgt, sofern nicht in der Anstellungsurkunde andere Termine festgesetzt sind, für die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten monatlich nachträglich, für alle übrigen Beamten vierteljährlich im voraus.

§ 9. Rückfichtlich der Dienstwohnungen von Provinzialbeamten sind für die Feststellung der Pflichten der Provinz und des Inhabers der Dienstwohnung, soweit nicht besondere Vorschriften erlassen sind, die für die Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen maßgebend.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Eidestoppel nach der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1867, G.-S. S. 715.

<sup>2)</sup> Vergl. § 749, Nr. 8, der Zivil-Prozessordnung vom 30. Januar 1877, A.-G.-Bl. S. 83, und das Disziplinar-gesetz vom 21. Juli 1862, G.-S. S. 465.

<sup>4)</sup> Regulativ über die Dienstwohnungen der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 11. Dez. 1896.

§ 10. Ist als Bestandteil der Besoldung freie Heizung und freie Beleuchtung ohne weitere Bestimmung zugesichert, so ist unter freier Heizung der Bedarf zum Heizen und Kochen für den Beamten und dessen Hausstand, unter freier Beleuchtung der persönliche Bedarf des Beamten zu verstehen. Die Behörde, welche die Besoldung festzustellen hat, ist jederzeit befugt, ein Maximum für den Bedarf festzusetzen. Für das in letzterem Falle nicht verbrauchte Heizungs- und Beleuchtungsmaterial wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Ist freie Kost und freie Kleidung zugesichert, so sind dafür die jedesmaligen Befestigungs- und Bekleidungs-Vorschriften oder Spezialerlässe der Anstalt maßgebend, bei denen der Beamte angestellt wird.

Die Kleidung bleibt bis zum Ablauf der festgesetzten Tragezeit in allen Fällen Eigentum des Provinzialverbandes.

#### Verheiratung.

§ 11. Zu ihrer Verheiratung bedürfen die Provinzialbeamten keiner Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, doch sind sie verpflichtet, derselben davon spätestens 4 Wochen nach der Verheiratung unter Benennung des Familien- und Vornamens der Ehefrau Anzeige zu machen.

#### Grundquartal.

§ 12. Hinterläßt ein pensionsberechtigter Beamter eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so ist den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonat, noch die volle bare Besoldung des Verstorbenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr zu zahlen. In wen die Zahlung zu erfolgen hat, bestimmt der Landeshauptmann.

In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines noch nicht pensionsberechtigten Beamten, sofern er nicht nur aushilfsweise beschäftigt wurde, das Grundvierteljahr von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Dienstentlohnungen gewährt werden.

Das Grundvierteljahr kann von dem Landeshauptmann auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 13. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten mit seiner Familie bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie noch Ablauf des Sterbemonats noch 3 fernere Monate zu lassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist demjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht,

eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

Jedoch müssen nach Anweisung der vorgesetzten Behörde ein, höchstens zwei Zimmer zur Benutzung des Nachfolgers oder Stellvertreters alsbald unentgeltlich geräumt werden.

Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten, sind dagegen in jedem Falle sofort zu räumen.

Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung auf Anordnung des Landeshauptmanns bereits vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird von dem Provinzialauschuß festgesetzt.

#### Amtspflichten.

§ 14. Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt, der Verfassung und den Befehlen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Verus erfordert, sich würdig zu zeigen.

#### Verantwortlichkeit.

Er haftet der Provinz für die ordentliche Ausführung der ihm übertragenen Aufträge und Anordnungen seiner Vorgesetzten, für die Befolgung seiner Amtsinstruktion, für die treue Erfüllung der aus der Natur seines Amtes sich ergebenden Verbindlichkeiten und ist für jedes auch geringe Versehen verantwortlich.

§ 15. Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis gelöst ist.

#### Kaution.

§ 16. Die Bestellung von Kautionen wird von den Beamten regelmäßig nicht gefordert.

Sollte sie im einzelnen Falle ausnahmsweise für erforderlich erachtet werden, so steht die Bestimmung darüber, ob und in welcher Höhe eine Kaution gefordert werden soll, dem Provinzialauschuß zu.

#### Urlaub.

§ 17. Der Landeshauptmann kann sich bis zu 14 Tagen ohne Urlaub von seinem Amtswohnsitz entfernen, muß aber, wenn die Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Provinzialauschusses davon Anzeige machen. Einen Urlaub bis zu 3 Monaten erteilt ihm der Vorsitzende des Provinzialauschusses, einen längeren Urlaub hat er bei dem Provinzialauschuße nachzusuchen.

§ 18. Den Oberbeamten kann ein Urlaub bis zu 6 Wochen vom Landeshauptmann, ein längerer Urlaub, sofern er nicht zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich ist, nur vom Provinzialausschusse erteilt werden.

Allen übrigen Beamten kann der Landeshauptmann Urlaub erteilen, wenn nicht etwa in den betreffenden Reglements der Provinzialanstalten hierüber andere Bestimmungen getroffen sind.

Die Genehmigung des Provinzialausschusses muß immer nachgefragt werden, wenn der Urlaub länger als 6 Monate dauern soll.

§ 19. Bei längerer Beurlaubungen kann dem Beamten für die Zeit seiner Abwesenheit über die Dauer von 6 Wochen hinaus, auf Beschluß des Provinzialausschusses, ein Teil des Dienst Einkommens bis auf die Höhe der Hälfte des Bezugs behufs Erstattung der erforderlichen Vertretungskosten einbehalten werden.

Im übrigen fallen die Stellvertretungskosten dem Provinzialverbande zur Last.

Die Einbehaltung eines Teiles des Dienst einkommens findet nicht statt, wenn der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgefragt und die Notwendigkeit desselben, sowie die erforderliche Zeitdauer nachgewiesen ist.

Ein Gehaltsabzug findet gleichfalls nicht statt, wenn der Beamte ohne Urlaub sein Amt zu verlassen berechtigt oder durch Krankheit an der Ausübung desselben verhindert ist.

#### Nebenämter.

§ 20. Kein Beamter darf ohne Genehmigung des Landeshauptmanns ein außergerichtliches Gutachten abgeben, oder ohne Genehmigung des Provinzialausschusses ein Nebenamt, eine Nebenbeschäftigung, mit welcher auch nur eine einmalige Vergütung verbunden ist, übernehmen, oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Für Übernahme eines Nebenamtes bedarf er dieser Genehmigung nicht, wenn für den Beamten eine gesetzliche Pflicht vorliegt, dasselbe anzunehmen.

Auch die Frauen der Beamten dürfen ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde kein Gewerbe treiben.

#### Versezung in ein anderes Amt.

§ 21. Jeder Provinzialbeamte kann vom Provinzialausschuß in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst einkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten versezt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

#### Entlassung der Beamten.

§ 22. Die Entlassung der lebenslänglich angestellten Beamten aus dem Provinzialdienste erfolgt auf deren Antrag durch den Provinzialausschuß; die Entlassung der auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten durch die Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Selbstverständlich ist der Provinzialausschuß berechtigt, auch solche Beamte selbständig zu entlassen.

Die Unterjagung der amtlichen Funktionen bei lebenslänglich angestellten Beamten kann durch den Provinzialausschuß geschehen, sofern die Suspension nicht schon kraft des Gesetzes eintritt oder vom Landeshauptmann auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in Verbindung mit den Bestimmungen des § 98 der Provinzial-Ordnung verfügt ist.

Die Unterjagung geschieht unbeschadet der sonstigen Rechte und Befugnisse des Beamten.

#### Versezung in den Ruhestand.

§ 23. Jeder Provinzialbeamte, sowohl der lebenslänglich, als auch der auf Widerruf und Kündigung angestellte, muß sich die Versezung in den Ruhestand gefallen lassen und kann diese selbst beantragen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Der betreffende Beamte hat sein Gesuch an die vorgesetzte Behörde zu richten, welche es dem Provinzialausschuß zur weiteren Versezung abgibt.

#### Pensionsberechtigung.

§ 24. Jeder Provinzialbeamte, sowohl der lebenslänglich angestellte, als der auf Zeit, auf Widerruf und Kündigung angestellte, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren nur aus den im § 23 angegebenen Gründen in den Ruhestand versezt worden ist.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Wird ein Beamter vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versezt, ohne daß vorstehender Fall vorliegt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch den Provinziallandtag eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 25. Ein Anspruch auf Pension kann nicht erhoben werden:

1. Wenn ein Beamter aus eigenem Antriebe aus dem Amte tritt, ohne daß seine Un-

fähigkeit zur Erfüllung seiner Amtspflichten gemäß § 35 dargetan ist;

2. wenn bei der Anstellung die Pensionsberechtigung ausdrücklich ausgeschlossen worden;
3. wenn die Funktionen eines Provinzialamtes ausdrücklich nur als Nebenamt oder Nebenbeschäftigung übertragen worden;
4. wenn die Anstellung nur kommissarisch oder probeweise oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft oder im Vorbereidungsdienst stattgefunden hat.

Höhe der Pension.

§ 26. Die Pension beträgt, wenn die Veretzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt,  $\frac{20}{100}$  und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um  $\frac{1}{100}$  und von da ab um  $\frac{1}{120}$  des in dem § 27 bestimmten Dienst Einkommens.

Aber den Betrag von  $\frac{40}{100}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in § 24 Absatz 2 gedachten Falle beträgt die Pension  $\frac{20}{100}$ , in dem Falle des § 24 Absatz 3 höchstens  $\frac{20}{100}$  des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

Aberziehende Bruchteile einer Mark werden bei der Pension auf volle Mark abgerundet.

Dienst Einkommen, welches der Pensionierung zugrunde zu legen ist.

§ 27. Bei Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Befreiung von Repräsentations- oder Dienstaufwandkosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

1. Enthält die Anstellungs Verfügung oder diejenige Verfügung mittelst welcher eine Verbesserung des Dienst Einkommens überwiesen wird, Bestimmungen darüber, welche Teile des Dienst Einkommens bei der Pensionierung angerechnet oder ausgeschlossen werden sollen, beziehungsweise mit welchem Geldbetrage die Anrechnung stattfinden soll, so sind diese Bestimmungen allein maßgebend;
2. Dienst emolumente, welche nicht in barem Gelde bestehen, namentlich freie Dienst wohnung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalbezüge, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken werden mit dem ganzen Geldbetrage angerechnet, mit welchem sie in der Bestallung oder Anstellungsverfügung eingeschätzt worden.

In Ermangelung einer solchen Einschätzung ist derjenige Geldbetrag maßgebend, welcher in dem zur Zeit der Pensionierung geltenden Etat ausgeworfen ist.

Soweit derselbe keine Bestimmung enthält, ist der durchschnittliche Betrag während

der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, und der ortsübliche gemeine Wert der Gegenstände nach demselben Durchschnitt maßgebend.

3. Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

- a) Zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen, Funktionszulagen und dergleichen;
- b) Tantiemen, Gehühren und Honorare, welche ein Beamter nicht aus einer Kasse des Provinzialverbandes bezieht, auch wenn dieselben durchlaufend bei der Kasse verrechnet werden;
- c) das mit Nebenämtern und Nebengeschäften verbundene Einkommen.

§ 28. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienst Einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Veretzung in ein Amt mit geringerem Einkommen nicht lediglich auf seinen in eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt, oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1832 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Veretzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst Einkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienst Einkommen nicht übersteigen.

Dienstzeit, welche bei der Pensionierung zu berechnen ist.

§ 29. Die Dienstzeit wird von dem Eintritt in den Dienst der Provinz gemäß § 6 Absatz 2 gerechnet. Kann ein Beamter nachweisen, daß seine Verpflichtung erst nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Dienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt ab gerechnet. Dasselbe findet statt, wenn die Verpflichtung ob-r Bereibigung ganz unterblieben ist.

§ 30. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt in der Regel nur die im Provinzialdienst verbrachte Zeit in Anrechnung.

Die Anrechnung anderweiter Dienstzeit oder praktischer Beschäftigung im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst findet, abgesehen von der Bestimmung des § 31, nur dann statt, wenn dieselbe in der Bestallung oder Anstellungsverfügung mit Genehmigung des Provinzialausschusses ausdrücklich zugesichert ist.

Nach der Anstellung oder bei der Veretzung in den Ruhestand kann einem Beamten die Anrechnung anderweiter Dienstzeit nur durch den Provinziallandtag zugesichert oder gewährt werden.

§ 31. Der Dienstzeit wird in allen Fällen zugerechnet:

Die Zeit des aktiven Militärdienstes im



Preussischen oder im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine.

Die Zurechnung der Militärdienstzeit zu der Dienstzeit ist jedoch ausgeschlossen bei Beamten, welche erst nach dem 18. April 1893 in den provinziellen Dienst getreten sind und welche neben der provinziellen Pension eine anderweitige Pension beziehen, bei deren Berechnung die Militärdienstzeit bereits in Anrechnung gekommen ist.

§ 32. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegesfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginn des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges, vom Tage des Eintritts an gerechnet.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 33. Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im Preussischen oder im Reichsheere oder in der Preussischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegesjahres zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre angerechnet sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Reglements anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche oder kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 34. Die Zeit:

- a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer,
- b) der Kriegsgefangenschaft,

kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Provinziallandtages angerechnet werden.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 35. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der denselben unmittelbar vorgesetzten Behörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den

Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten weiter zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend anzunehmen sind, hängt von dem Ermessen der entscheidenden Behörde, das ist: des Provinzialausschusses, ab.

Zwangswise Versetzung in den Ruhestand.

§ 36. Sucht ein Beamter, im Falle seine Arbeitsunfähigkeit konstatiert ist, nach geschehener Aufforderung durch den unmittelbaren Vorgesetzten mit Frist von 14 Tagen die Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird mit ihm oder einem ihm nötigenfalls von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu bestellenden Kurator über die Gründe der Versetzung in den Ruhestand verhandelt.

Die geschlossenen Akten gehen an den Provinzialausschuß.

Behörde, welche die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen hat.

§ 37. Die Entscheidung darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen ist, erfolgt endgültig durch den Provinzialausschuß.

§ 38. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem zur Pension berechtigten Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt ebenfalls durch den Provinzialausschuß.

Die gegen diese Entscheidung zustehenden Rechtsmittel bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem § 7 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Verjorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899.

Werden für einen Beamten Vorteile und Vergünstigungen in Anspruch genommen, auf welche er nach gegenwärtigem Reglement kein Recht hat, so entscheidet hierüber der Provinziallandtag nach angehörtm Gutachten des Provinzialausschusses.

Zahlbarkeit der Pension.

§ 39. Die Zahlbarkeit der Pension beginnt mit Ablauf des Monats, bis zu dessen Ende der Beamte (sfr. § 8) Gehalt zu erheben berechtigt war.

§ 40. Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

Rückung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension.

§ 41. Das Recht auf Bezug der Pension ruht:

1. Wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Dienste des Provinzialverbandes oder im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienstkommen bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Dienst- einkommens unter Einzurechnung der Pension

den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens überfließt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienst jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Präsentations- oder Dienstaufwandskosten, sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage anzurechnen.

Ist jedoch bei dem neuen Dienst Einkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzunehmen.

§ 42. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zu Pension berechtigte Stelle des Provinzialverbandes wieder eingetreten ist (§ 41 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Neben einer hiernach Neuberechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Dienst Einkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 41 Absatz 2 eine Pension verliert.

§ 43. Tritt ein Provinzialbeamter, welcher aus einem früheren Reichs- oder Staats- oder Militärdienst vom Reich oder von einer Staats- oder Provinzialpension zu beziehen hatte, die während der Dauer des Provinzialdienstes eingezogen worden, nach seiner Pensionierung im Provinzialdienst wieder in den Genuß jener Pension, so wird die ihm zu gewährende Pension des Provinzialverbandes soweit gekürzt, daß beide Pensionen zusammen gerechnet höchstens den Betrag der zuletzt bezogenen Dienst Einkommens erreichen.

Soweit jedoch ein Beamter die aus früherem Zivil- oder Militärdienst herrührende Pension während seines Provinzialdienstes beibehalten hat, bleibt dieselbe bei der Berechnung der vom Provinzialverbande ihm zu gewährenden Pension unberücksichtigt.

Auf die vom 1. Juli 1906 an als Beamte in den Provinzialdienst übernommenen Militärinvaliden finden lediglich die Bestimmungen der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906, betreffend die Pensionierung der Offiziere, einschließlich Sanitäts-offiziere, des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen und über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung.

§ 44. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der §§ 41 bis 43 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung eines Pensionärs im Dienste des Provinzialverbandes oder im Reichs- oder Staatsdienst, gegen Tagelöhner oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

Vorwilligung für Hinterbliebene.

§ 45. Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrages gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Im übrigen findet die Bestimmung des § 12 auch in diesem Falle Anwendung.

Einstweilige Veretzung in den Ruhestand.

§ 46. Die einstweilige Veretzung in den Ruhestand (§ 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) findet bei Provinzialbeamten nicht statt.

Fürsorge für die Hinterbliebenen.

§ 47. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes pensionsberechtigten oder pensionierten Beamten erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der besonders hierfür erlassenen Bestimmungen.

Unfallfürsorge.

§ 48. Für die Beamten, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, und für ihre Hinterbliebenen tritt gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dieselbe Fürsorge ein,

welche durch die Vorschriften der §§ 1—7 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 211) angeordnet ist.

§ 49. Ansprüche auf Grund dieser Bestimmung sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtes wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei dem Landeshauptmann anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Versorgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtes wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgelegten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen.

Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 50. Soweit vorstehend (§§ 48 und 49) nichts anderes bestimmt ist, finden auf die durch §§ 1 bis 3 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 bezeichneten Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Witwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach Absatz 1 zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Witwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge jene Bezüge übersteigen (§ 1 Absatz 5 und § 2 Absatz 3 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901).

Tagegelder, Reise- und Umzugskosten.

§ 51. Die Provinzialbeamten erhalten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Wohnortes Tagegelder und Reisekosten und bei Besetzungen Umzugskosten nach den jeweiligen Bestimmungen.

§ 52. Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es die höhere Genehmigung erhalten hat, und zwar bezüglich der Bestimmungen über die Höhe der Pension (§ 26) mit Wirkung vom 1. April 1907.

Die auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden

Pensionen der bereits vor diesem Zeitpunkte in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des § 26 mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen.

Der auf Grund dieses Reglements den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des § 45 finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eingetreten ist.

Die Vorschrift des § 40 gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Reglements zahlbaren Pensionen.

§ 53. Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen treten außer Kraft. Breslau, den 17. März 1909.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

Herzog v. Raibor.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des  
29. Juni 1875  
§ 120 der Provinzialordnung vom  
22. März 1881

hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. April 1909.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung

IVa. 398.

Hofg.

**452. Bekanntmachung.** Im Anschluß an die vorstehende Veröffentlichung des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien und unter Bezugnahme auf § 51 dieses Reglements, bringe ich das von dem XLVIII. Provinziallandtage am 20. März 1909 beschlossene Reglement, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien, gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 3. Mai 1909.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

**Reglement,**

betreffend

die Tagegelder und Reisekosten der Beamten  
des Provinzialverbandes von Schlesien.

§ 1. Die Provinzialbeamten erhalten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Wohnortes Tagegelder und Reisekosten.

Für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnortes von der Dauer, daß die

Stelle während der Abwesenheit des Beamten anderweitig versehen werden muß, findet ein Anspruch auf die reglementsmäßigen Tagegeldderzüge für die Dauer der Beschäftigung nicht statt, vielmehr werden die neben Fortgewährung der Besoldung zu gewährenden Tagegeldder oder Besoldungszulagen von der vorgelegten Behörde bestimmt.

§ 2. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegeldder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von dem Wohnorte.

Wer der Beamte genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§ 3. Die Tagegeldder betragen:

- I. für den Vandeshauptmann und die gemäß § 41 der Provinzialordnung vom Provinziallandtage gewählten Beamten 15 Mark;
- II. für die Dirigenten der Provinzialanstalten, die bei denselben angestellten Geistlichen und Ärzte, die Vandesbauinspektoren, Assessoren, Baummeister, Katasterinspektoren 12 Mark;
- III. für den Bureau- und Rechnungsdirktor, den Vandeshauptkassenrendanten, die Vandesarchitekten und -Ingenieure 10 Mark;
- IV. für die mittleren oder in deren Range stehenden Beamten 8 Mark;
- V. für die Ghanseeaufseher, Flußmeister, Oberpfleger, Oberaufseher und sonstige Unterbeamte in gehobener Stellung 6 Mark;
- VI. für Unterbeamte 4 Mark.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegeldder bei I auf 12 Mark, bei II auf 10 Mark, bei III auf 8 Mark, bei IV auf 6 Mark, bei V auf 4,50 Mark, bei VI auf 3 Mark ein.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses können Beamte, welche oben nicht ausdrücklich genannt sind, bezüglich des Bezuges von Tagegelddern, Reisekosten und Umzugskosten in eine der obigen Kategorien eingereiht oder für dieselben die Sätze der Tagegeldder, Reisekosten und Umzugskosten anderweit festgesetzt werden.

§ 4. An Reisekosten, einschließlic der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

1. bei Dienststreifen, welche auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
  1. die in § 3 unter I und II genannten Beamten 13 Pfg.,
  2. die in § 3 unter III und IV genannten Beamten 10 Pfg.,
  3. die unter V und VI genannten Beamten 7 Pfg.

für das Kilometer;

II. bei Dienststreifen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. die in § 3 unter I und II genannten Beamten 60 Pfg.,
2. die in § 3 unter III und IV genannten Beamten 40 Pfg.,
3. die unter V und VI genannten Beamten 30 Pfg.

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Soweit Beamte Dienststreifen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben sie keine Reisekosten, sondern nur Tagegeldder zu beanspruchen.

§ 5. Erfordert eine Dienstreise einen außerordentlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldder (§ 3) von derjenigen Behörde, welche die Reise angeordnet hat, erhöht werden.

§ 6. Die Reisekosten (§ 4) werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar hintereinander verrichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zugrunde zu legen.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von mehr als 2 Kilometer, aber weniger als 7 Kilometer, sind die Reisekosten für 7 volle Kilometer zu gewähren.

§ 7. Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigeren Dienststreifen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienststreifen zwischen bestimmten Orten genötigt werden, können an Stelle der nach den §§ 3 und 4 zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Provinzialausschusses Bauschergütungen festgesetzt werden.

§ 8. Die Provinzialbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

1. die in § 3 unter I genannten Beamten auf allgemeine Kosten 750 Mark, auf Transportkosten für je 10 km 15 "
2. die in § 3 unter II genannten Beamten auf allgemeine Kosten 500 " auf Transportkosten für je 10 km 10 "
3. die in § 3 unter III genannten Beamten auf allgemeine Kosten 400 " auf Transportkosten für je 10 km 9 "
4. die in § 3 unter IV genannten Beamten auf allgemeine Kosten 300 "

- auf Transportkosten für je 10 km 8 Mark,  
 5. die in § 3 unter V genannten  
 Beamten auf allgemeine Kosten 200 -  
 auf Transportkosten für je 10 km 6 -  
 6. die in § 3 unter VI genannten  
 Beamten auf allgemeine Kosten 100 -  
 auf Transportkosten für je 10 km 4 -  
 Beamte, welche keine Familie haben, erhalten  
 nur die Hälfte der vorstehenden Sätze.

§ 9. Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten der Veretzung auf der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zugrunde zu legen und rüchichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch 10 teilbar ist, die überschießende oder 10 Kilometer nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von 10 Kilometer anzunehmen.

§ 10. Von den Vergütungsfähigen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — die Veretzung erfolgt.

§ 11. Außer den Umzugskosten erhalten die Beamten die Tagegelber und Reisekosten für ihre Person nach den §§ 3 und 4.

§ 12. Die Vergütung von Umzugskosten (§§ 8 bis 11) findet nicht statt, wenn die Veretzung auf den Antrag des Beamten erfolgt und ihm bei Genehmigung des Antrages die Nichtgewährung von Umzugskosten eröffnet ist oder er auf dieselbe verzichtet hat. Für Umzugskosten wird eine Vergütung nur gewährt, wenn eine solche vor oder bei der Anstellung ausdrücklich vereinbart ist.

§ 13. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

§ 14. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von dem Provinzialausschuß erlassen.

Breslau, den 20. März 1909.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.  
**453. Bekanntmachung**  
 der Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Arcona Ergänzung I“ bei Jalenze, Kreis Rattowitz.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 4. Juni 1908 präsentierten Mutung wird der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben zu Breslau unter dem Namen „Arcona Ergänzung I“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 15266 (fünfzehntausend zweihundert sechsundsechzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirk Jalenze, im Kreise Rattowitz, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

## Steinkohle

hierdurch verliehen.

Das verliehene Steinkohlenbergwerk „Arcona Ergänzung I“ liegt im Bergregalbezirk Myslowitz-Rattowitz, in dessen Territorialgrenzen den regalberechtigten Besitzern der Herrschaft Myslowitz und des Rittergutes Rattowitz nach dem Regulativ vom 12. Oktober/17. November 1857 und dem Abkommen vom 15. Mai/11. September 1863 (Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1858, Seite 300; Jahrgang 1863, Seite 293) das Recht zur Erhebung und Einziehung der Bergwerksabgaben (Regalabgaben) bezüglich aller Mineralien im dem Umfange zusteht, wie solches der königliche Bergfiskus in Schlesien seiner Zeit ausgeübt hat. Dem Bergwerkseigentümer wird daher die Verpflichtung auferlegt:

- die Bergwerksabgaben (Regalabgaben) bar und pünktlich zu entrichten,
- die Verpflichtung zur baren und pünktlichen Entrichtung der Regalabgaben in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 23. März 1909.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

gez. Riemann.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse's bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Rattowitz zu Rattowitz (Bergrevierbüroau) einem Feden gestattet.

Breslau, den 23. März 1909.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Riemann.

**454. Bekanntmachung**  
 der Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Arcona Fortsetzung“ bei Jalenze, Kreis Rattowitz.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 23. Juni 1908 präsentierten Mutung wird der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben zu Breslau unter dem Namen

„Arcona Fortsetzung“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, VII, a bezeichnet



ist, einen Flächeninhalt von 9474 (Neuntausendvierhundertvierundsiebenzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirk Kalenze, im Kreise Rattowitz, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

### Steinkohle

hierdurch verliehen.

Das verliehene Steinkohlenbergwerk „Arcona Fortsetzung“ liegt im Bergregalbezirk Myslowitz-Rattowitz, in dessen Territorialgrenzen den regalberechtigten Besitzern der Herrschaft Myslowitz und des Ritterguts Rattowitz nach dem Regulativ vom 12. Oktober/17. November 1857 und dem Abkommen vom 15. Mai/11. September 1863 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1858, Seite 300; Jahrgang 1863, Seite 293) das Recht zur Erhebung und Einziehung der Bergwerksabgaben (Regalabgaben) bezüglich aller Mineralien in dem Umfange zuweist, wie solches der königliche Bergfiskus in Schlesien seiner Zeit ausgeübt hat. Dem Bergwerkseigentümer wird daher die Verpflichtung auferlegt:

- a) die Bergwerksabgaben (Regalabgaben) bar und pünktlich zu entrichten,
- b) die Verpflichtung zur baren und pünktlichen Entrichtung der Regalabgaben in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. März 1909.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

gez. Riemann.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung 1866, Seite 706) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Südrattowitz zu Rattowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 30. März 1909.

Königliches Oberbergamt.

J. B.

Riemann.

**455. Bekanntmachung.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 1. April d. J. — § 297 der Protokolle — beschlossen, einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Geleze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem

Auslande vom 7. Februar 1906, und der Anlagen A und C des statistischen Warenverzeichnis mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab die Zustimmung zu erteilen.

Die Aenderungen können bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden.

Breslau, den 3. Mai 1909.

Oberzolldirektion.

J. A.

N. Nr. 161.

Dr. Bogel.

**456.** Am Montag, den 9. August 1909 beginnt an der Lehrschmiede zu Charlottenburg der nächste Kursus zur Ausbildung von Hufbeschlag-Lehrmeistern.

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Oberstabsveterinär a. D. Brand, Charlottenburg bei Berlin, Spreestraße 58, zu richten.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

J. A.

gez. von Hülsen.

I G. XV. 4251.

**457. Vertretung.** In den Personalnachrichten in Stück 19 muß es auf Seite 174 unter verlesen heißen: Regierungsrat Dr. von Lucanus anstatt Reg.-Assessor Dr. von Lucanus.

### 458. Personal-Veränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zum Postdirektor der Postinspektor Buchholz in Ziegenhals, zum Ober-Postsekretär der Postpraktikant Görlich in Ziegenhals.

Stattmäßig angestellt: als Postassistenten die Postassistenten Glagel in Kropitz (Kr. Oppeln) und Rörtzer aus Oppeln in Rattowitz (Oberöschl.); als Telegraphengehilfen die Telegraphengehilfen Geister in Jabrze, Deffner und Spribille in Reiffe, Osyra in Beuthen (Oberöschl.) und Gertrud Schützer in Kreuzburg (Oberöschl.), als Postgehilfin die Postgehilfin Hirnschal in Oppeln.

Uebertragen: die Direktorstelle der Reichsdruckerei unter Verleihung des Charakters als Geheimen Regierungsrat dem Ober-Postdirektor Görte aus Oppeln, die Ober-Postdirektorstelle in Oppeln unter Ernennung zum Ober-Postdirektor dem Postrat Fredenhagen aus Frankfurt (Main); die Verwaltung einer Buchhalterstelle bei der Ober-Postkasse in Oppeln dem Postsekretär Rehner aus Berlin.

Versezt: der Postdirektor v. Bülow von Oberglogau nach Bleicherode und der Ober-Postkassenbuchhalter Wendelsohn von Oppeln nach Berlin.

Oppeln, 1. Mai 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Jugelt.



# Extra-Beilage

zum Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln. Stück 20. 1909.

## 459. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle

von

I. A. Getreide,

B. den übrigen Marktartikeln,

C. den Vistulien,

II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Oppeln  
für den Monat April 1909.

### I. A. Getreide.

Nr.	Marktort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																	
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering															
		G e s t o f e n j e 1 0 0 K i l o g r a m m																													
1	Beuthen . . . .	22	—	20	—	16	50	16	—	15	—	17	—	14	—	—	15	—	14	—	14	—	16	50	16	—	—	—			
2	Cosel . . . . .	22	64	22	20	20	96	16	96	16	76	15	96	18	—	17	—	16	—	—	—	—	17	6	16	80	16	30			
3	Heinzig . . . .	23	72	22	48	21	70	18	—	16	50	15	60	18	50	18	—	17	20	16	—	15	50	15	—	18	32	17	66	17	08
4	Grottkau . . . .	23	18	22	98	22	76	17	08	16	92	16	72	18	48	18	08	17	76	17	48	17	18	16	82	17	50	17	32	17	08
5	Rattowitz . . . .	23	40	22	93	20	95	17	15	16	88	15	95	18	70	17	60	16	14	16	—	14	95	13	33	18	23	17	78	17	46
6	Kreuzburg . . . .	22	38	21	84	21	38	16	94	16	44	15	94	18	40	17	90	17	40	14	90	14	40	13	80	17	14	16	71	16	14
7	Leobschütz . . . .	23	15	22	95	22	75	17	85	17	65	17	45	18	38	18	18	17	24	11	95	11	75	11	55	17	03	16	83	16	63
8	Subitz . . . . .	24	—	23	—	22	—	17	—	16	50	16	—	—	—	—	—	—	16	50	16	—	—	15	50	18	50	18	—	17	50
9	Neisse . . . . .	23	03	—	—	22	68	16	55	—	—	16	30	18	93	—	—	18	27	—	—	—	—	—	—	17	15	—	—	16	93
10	Neustadt . . . .	22	55	21	85	21	15	16	55	15	85	15	15	17	75	16	95	16	15	16	15	15	25	14	33	16	95	15	95	14	95
11	Oberglogau . . . .	23	68	23	48	23	28	17	28	17	12	16	94	18	20	18	—	17	76	—	—	—	—	—	17	66	17	52	17	34	
12	Oppeln . . . . .	23	—	22	70	22	50	18	20	18	—	17	60	18	50	18	—	17	75	18	40	18	—	17	60	18	80	18	60	18	20
13	Paischkau . . . .	22	72	21	88	19	—	17	30	16	96	16	34	19	—	18	—	17	—	16	—	15	56	15	—	17	60	17	22	16	70
14	Pleß . . . . .	23	68	23	20	22	60	17	40	17	03	16	58	—	—	—	—	—	15	80	15	30	14	90	17	75	17	40	17	08	
15	Rattibor . . . . .	22	94	—	—	—	16	50	—	—	—	—	17	50	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	18	20	—	—	18	20	
16	Dr.-Strehlitz . . . .	21	70	21	40	21	03	17	20	16	85	16	65	18	55	18	43	18	10	15	50	15	20	15	—	18	30	17	95	17	65

## B. Sonstige Waren.

Nr.	Marktort	Hülsenfrüchte						Getreide				Heu		Stroh		Eier	Vollmilch													
		im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues <sup>*)</sup>	Richt.	Stumm- und Speig.			Esbutter												
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue <sup>*)</sup>	alte	neue <sup>*)</sup>																			
												E s t o f e n																		
je 100 kg.						je 1 kg.						je 100 kg.						1 kg	1 Sch. (60 St.)	1 Lit.										
1	Deuthen	22	80	23	20	38	80	25	25	39	4	90	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	7	10	2	58	3	40	18
2	Cofel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	62	2	92	16
3	Gleinwig	24	—	24	—	28	—	30	30	48	5	—	—	—	—	—	8	90	—	—	—	—	—	6	—	2	64	4	04	20
4	Grottkau	25	—	—	—	—	—	32	34	60	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	2	88	14
5	Rattomig	23	88	22	38	29	25	31	29	35	5	75	—	—	—	—	7	68	—	—	—	—	—	—	—	2	45	3	28	19
6	Kreuzburg	23	—	25	—	44	—	28	40	50	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	2	26	2	70	16
7	Geobiching	2e	—	30	—	5*	—	31	33	59	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	3	—	15
8	Publising	24	—	25	—	35	—	28	28	40	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	50	2	30	2	60	17
9	Reiße	28	—	26	—	30	—	30	30	36	3	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	53	3	15	14
10	Neustadt	23	—	30	—	45	—	28	36	50	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	2	50	2	75	14
11	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	52	2	88	14
12	Oppeln	25	—	25	—	46	—	28	28	58	4	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	52	2	88	14
13	Batschkau	20	—	—	—	—	—	22	38	44	3	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	65	16
14	Ples	—	—	—	—	—	—	24	28	60	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	54	3	16	14
15	Ratibor	22	40	24	20	64	—	30	30	70	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	3	—	16
16	Groß-Strehlitz	25	—	21	—	24	—	35	22	32	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	3	04	16

\* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

## C. Sonstige Waren, deren Preise an einem der letzten Tage des Monats April 1909 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Wehl												Weizen-Weißbrot (Zehntel) mit Zulag von Weizenmehl	Dabennudeln	Weizen-Gries	Buchweizen-Grauben	Buchweizen-Graue	Drafer-Weitzen	Drafer-Weizen	Drafer-Weizen	Drafer-Weizen	Drafer-Weizen	Drafer-Weizen	Drafer-Weizen	Kaffee *)		Schweine-schmalz				
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		ungebraunt	geraunt	Ruder (hart)	Speisefett													in-ländisches	aus-ländisches					
		im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel	im Großhandel	im Kleinhandel																							
		E s t o f e n je 1 Kilogramm																														
1	Deuthen	30	—	24	—	32	26	45	20	1	60	33	40	26	40	40	30	28	32	—	80	160	2	—	42	20	1	20	1	20	1	20
2	Cofel	36	—	34	—	36	34	40	30	1	—	55	65	40	60	60	50	38	50	1	—	2	20	2	80	48	24	1	60	1	60	
3	Gleinwig	32	—	24	50	34	28	60	30	1	—	50	60	32	60	70	30	40	40	1	—	2	20	2	40	46	24	2	—	1	140	
4	Grottkau	31	—	24	—	36	25	40	26	1	—	50	60	32	60	70	30	40	40	1	—	2	20	2	40	46	24	2	—	1	140	
5	Rattomig	33	50	24	50	48	34	45	33	—	90	56	55	45	44	60	31	29	38	1	05	2	40	2	40	48	21	2	10	1	140	
6	Kreuzburg	28	—	22	80	32	30	34	26	—	90	50	40	25	58	56	30	34	32	—	86	1	75	1	90	50	22	1	60	1	135	
7	Geobiching	36	—	33	—	38	34	15	14	1	28	63	70	27	14	70	26	36	36	1	15	2	20	2	60	48	22	1	90	1	140	
8	Publising	34	—	27	—	38	32	45	28	1	20	60	60	35	50	55	35	35	40	1	—	2	40	2	80	48	22	1	50	1	140	
9	Reiße	30	—	24	—	32	26	56	—	—	70	40	60	30	50	30	40	40	40	—	80	1	80	2	40	52	22	2	—	1	144	
10	Neustadt	32	—	23	—	38	26	47	27	1	20	38	45	35	45	45	28	38	45	1	—	2	30	2	40	48	22	1	90	1	140	
11	Oberglogau	29	60	27	—	30	26	42	23	—	80	50	60	40	45	50	30	40	40	—	80	1	60	2	40	44	20	1	60	1	140	
12	Oppeln	30	—	25	—	34	28	52	50	—	90	38	58	36	42	46	30	30	40	—	70	3	—	3	40	48	20	2	—	1	180	
13	Batschkau	30	—	24	—	32	26	40	26	—	90	40	64	28	64	64	30	44	50	—	40	2	40	2	40	46	22	2	—	1	140	
14	Ples	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	40	42	32	42	50	42	30	40	—	50	2	60	2	50	44	20	1	60	1	140	
15	Ratibor	31	60	25	60	34	28	34	25	1	—	40	80	28	80	50	28	30	40	—	90	2	—	2	40	44	22	1	80	1	140	
16	Groß-Strehlitz	24	—	21	—	30	28	42	25	—	60	50	70	35	55	55	35	35	50	—	40	2	—	2	50	45	22	1	70	1	20	

\*) Durchschnittspreis.

## II. Fleischpreise.

Monat April 1909.

No.	Markort	Rind		Kalb		Lammel		Schwein					Großfleisch			
		im Kleinhandel														
		im Großhandel	Steule	Büg	Bauch	Steule	Büg	Steule	Büg	Steule	Büg	Kopf und Beine		Madenfett (frisch)	Schinken	Speck
Es kosten 100 kg																
1	Beuthen . . . .	90	1 37	1 27	1 17	1 40	1 33	1 47	1 37	1 53	1 43	— 70	1 43	2 —	1 73	60
2	Cosel . . . . .	130	1 40	1 40	1 30	1 30	1 20	1 60	1 40	1 60	1 60	— 55	1 50	2 10	2 —	60
3	Gleiwitz . . . .	110	1 40	1 20	1 15	1 60	1 40	1 60	1 40	1 50	1 45	— 55	1 50	2 10	2 —	60
4	Grottkau . . . .	120	1 40	1 40	1 40	1 40	1 20	1 60	1 60	1 40	1 40	1 —	1 80	2 40	2 —	60
5	Kattowitz . . . .	102	1 50	1 30	1 15	1 50	1 45	1 70	1 60	1 45	1 40	1 30	1 33	2 20	1 80	60
6	Kreuzburg . . . .	131	1 40	1 30	1 30	1 40	1 30	1 45	1 40	1 40	1 40	1 20	1 70	2 40	1 90	—
7	Leobschütz . . . .	130	1 40	1 35	1 25	1 40	1 35	1 55	1 45	1 40	1 35	1 15	1 55	1 95	1 95	55
8	Lubitz . . . . .	120	1 30	1 20	1 10	1 30	1 10	1 60	1 50	1 30	1 20	1 —	1 70	2 10	2 10	—
9	Reiße . . . . .	122	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	1 70	1 40	1 40	1 —	1 60	2 40	2 —	60
10	Reustadt . . . .	130	1 50	1 30	1 30	1 30	1 20	1 50	1 40	1 50	1 40	1 10	1 60	2 20	2 —	60
11	Oberglogau . . . .	125	1 40	1 45	1 30	1 50	1 40	1 50	1 30	1 50	1 50	— 90	1 70	2 20	2 40	—
12	Oppeln . . . . .	120	1 60	1 40	1 20	1 40	1 20	1 50	1 40	1 50	1 30	1 20	1 50	1 80	2 —	50
13	Patschkau . . . .	—	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	1 60	1 40	1 40	1 20	1 60	2 80	2 —	60
14	Pleß . . . . .	117 50	1 50	1 40	1 40	1 50	1 30	1 70	1 50	1 60	1 40	1 10	1 70	2 50	2 —	—
15	Ratibor . . . . .	130	1 40	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	1 60	1 40	1 40	— 95	1 60	2 40	1 80	50
16	Groß-Strehlitz . .	110	1 20	1 15	1 —	1 20	1 —	1 40	1 20	1 20	1 20	— 70	1 60	1 70	1 70	—

Oppeln, den 10. Mai 1909.

I. G. XV. 5094.

Der Regierungspräsident. J. B. Jordan.